

## Bürgerverein Mahlberg e.V.

### *Präambel*

*Der Bürgerverein Mahlberg e. V. wurde am 26. November 2015 in Bad Münstereifel-Mahlberg gegründet, um das heimische Brauchtum zu fördern und die dörfliche Struktur zu erhalten.*

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- a.) Der Verein trägt den Namen „ Bürgerverein Mahlberg“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz e. V.
- b.) Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- a) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des heimischen Brauchtums. Der Zweck wird insbesondere durch das Führen der Michelsberghalle in Mahlberg und die Durchführung von Veranstaltungen verwirklicht.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- b) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig
- c) Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) Mitgliedern. Zudem können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- a) Stimm- und Wahlberechtigt sind alle ordentlichen volljährigen Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung. Stimmübertragungen sind nur mit schriftlicher Vollmacht für maximal drei Mitglieder möglich. Die Übertragung sonstiger Rechte an Dritte ist nicht zulässig.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Errichtung des Zwecks und der Ziele des Vereins mitzuwirken. Der Vereinsvorstand überwacht die zweck- und zielorientierten Aktivitäten der Mitglieder.
- c) Mit dem Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied eine Ausfertigung der Satzung und der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung und erkennt diese an.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.

##### **Die Mitgliedschaft endet durch**

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt

Die Austrittserklärung hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen.

- c) Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wer

- Trotz einfacher schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- Wiederholt oder grob gegen die Interessen des Vereins sowie gegen die Satzung verstößt
- Sich vereinsschädigend verhält
- Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- d) Auflösung oder Insolvenz bei juristischen Personen

- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ansprüche des Vereins z. B. auf Beitragsforderungen, bleiben unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- a) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag. Zudem kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- b) Der erste Mitgliedsbeitrag ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu entrichten. Der jährliche Folgebeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) zu entrichten.
- c) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Gesamtvorstand)

## **§ 8 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer

Der Vorstand wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes**

- a) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl und Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
- b) Zur Wahl können ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zgedachten Wahl vorliegt.

- c) Scheidet im Geschäftsjahr ein Vorstandsmitglied aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das freiwerdende Amt kommissarisch zu besetzen. Die nachträgliche Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Führen der Vereinsgeschäfte
- Einberufen und Durchführen der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Zur Erledigung der logistischen Aufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 11 Mitgliederversammlungen

- Mitgliederversammlungen sind jährlich im ersten Quartal durchzuführen. Alle Mitglieder werden dazu schriftlich, per Email oder Brief, mit einer Frist von 4 Wochenunter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Zudem kommt eine Einladung über eine Homepage in Frage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind begründet bis drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen. Die endgültige Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Außerordentliche Versammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wobei die Einladung aller Mitglieder mindestens 7 Tage im Voraus zu erfolgen hat.
- Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn 20 % aller Mitglieder dies fordern. Diese Forderung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- In einer außerordentlichen Versammlung ist eine Satzungsänderung nicht möglich.
- Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des gesamten Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern (insgesamt 2 Pers.)
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

## § 13 Protokolle und Beschlüsse

Über alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen. Diese können von jedem Mitglied eingesehen werden.

Beschlüsse sind nach Verlesung vor der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch die Versammlung durch Unterschriftsleistung des Schriftführers und des Vorsitzenden zu beurkunden.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit alle Verpflichtungen des Vereins erledigt sind, an die Stadt Bad Münstereifel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Mahlberg zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_